

TEIL B - TEXT

1. Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich - sind insgesamt mindestens 7 Straßenbäume mit einer jeweils 6 qm großen Pflanzfläche anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. (§9(1)25aBauGB i.V.m. §9(1)25bBauGB)
2. Einfriedigungen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig. (§9(1)4BauGB)
3. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 "sonstige nicht störende Gewerbebetriebe" der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig sind. (§9(1)1BauGB + §1(6)Ziffer 2BauNVO)
4. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 "Betriebe des Beherbergungsgewerbes" Nr. 3 "Anlagen für Verwaltungen", Nr. 4 "Gartenbaubetriebe" und Nr. 5 "Tankstellen" der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. (§9(1)1BauGB + § 1(6)Ziffer 1BauNVO)
5. Nach § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 "Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes", Nr. 7 "Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke", Nr. 8 "Gartenbaubetriebe" sowie Nr. 9 "Tankstellen" der Baunutzungsverordnung nicht zulässig sind. (§9(1)1BauGB + §1(5)BauNVO)
6. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 5 Abs. 3 "Vergügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2" der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes ist. (§9(1)1BauGB + §1(6)Ziffer 1BauNVO)
7. Die Mindestgrundstücksgröße selbständig bebaubarer Baugrundstücke wird mit 500 qm bei einer Bebauung mit einem Einzelhaus festgesetzt. Die Mindestgrundstücksgröße selbständig bebaubarer Baugrundstücke wird mit 400 qm bei einer Bebauung mit einer Doppelhaushälfte festgesetzt. (§9(1)3BauGB)
8. Die Firsthöhen der Gebäude werden mit maximal 10,0 m Höhe über der mittleren vorhandenen Geländeoberkante des jeweiligen Gebäudeanschnittes festgesetzt. (§9(1)1BauGB)
9. Für die Errichtung von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2875 um bis zu 75 vom Hundert überschritten werden. Die Fläche von Zufahrten auf festgesetzten GFL-Rechten ist hierbei nicht anzurechnen. (§9(1)1BauGB)
10. Die Errichtung von Drempeln (Kniestock) ist bis 1,0 m Höhe zulässig. (§9(4)BauGB)
11. Die Dachformen werden als Satteldach, Walmdach oder Krüppelwalmdach sowie Mischformen hiervon festgesetzt. Die Dachneigungen werden mit Neigungen von 25 Grad bis 48 Grad festgesetzt. (§9(4)BauGB)
12. Bei Giebelwalmen ist die Überschreitung der festgesetzten Dachneigungen bis 65 Grad Neigung zulässig. (§9(4)BauGB)
13. Nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sind Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen bis 5 Grad unter den unteren Grenzen der Dachneigungen sowie 5 Grad über den oberen Grenzen der Dachneigungen zulässig. (§9(4)BauGB + §31(1)BauGB)
14. Garagen und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung sind in ihrer äußeren Gestaltung den Hauptbaukörpern auf den jeweiligen Baugrundstücken anzupassen. Unterschiedliche Dachformen und Dachneigungen sowie Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer bis 5 Grad Neigung sind zulässig. (§9(4)BauGB)

15. Die Errichtung von überdachten PKW-Einstellplätzen, Carports und Garagen ist auf den Baugrundstücken zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze bzw. deren gedachter Verbindung oder deren gedachter Verlängerung bis an die Grundstücksgrenze unzulässig. (§9(1)4BauGB)
16. Grundstückszuwegungen und Grundstückszufahrten, mit Ausnahme von festgesetzten GFL-Rechten, sowie nicht überdachte Stellplätze sind wasserdurchlässig auszubilden. Der Unterbau ist gleichfalls wasserdurchlässig auszubilden. (§9(1)20BauGB)
17. Randstreifen entlang den vorhandenen Knicks sind als naturnahe Rasen- und Wiesenflächen mit standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischungen anzusäen und auf Dauer zu erhalten. Andere Nutzungen, die dem Schutzzweck dieser Flächen für die Erhaltung der angrenzenden Knicks widersprechen, sind unzulässig. (§9(1)20BauGB + §9(1)25aBauGB i.V.m §9(1)25bBauGB)
18. Das Extensivgrünland als Umgebungsbereich der Regenwasserkläranlage ist mit einer standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischung anzusäen und auf Dauer zu erhalten. (§9(1)20BauGB + §9(1)25aBauGB i.V.m. §9(1)25bBauGB)
19. Der Uferbereich des Regenwasserrückhaltebeckens ist mit einer landschaftsgerechten und standortgerechten Uferbepflanzung aus Einzelgehölzen und Gehölzgruppen zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. (§9(1)20BauGB + §9(1)25aBauGB i.V.m. §9(1)25bBauGB)
20. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen der Textziffern 17, 18 und 19, die Flächen für Maßnahmen nach § 9(1)20 Baugesetzbuch als Knickrandstreifen und Extensivgrünland an dem Regenwasserrückhalteteich sowie die durch städtebauliche Verträge gemäß § 11 Baugesetzbuch gesicherten Ausgleichsmaßnahmen der Sicherung von 2 Uferstrandstreifen und Baumpflanzungen an anderer Stelle des Gemeindegebietes werden aufgrund des § 1a Baugesetzbuch als Ausgleichsmaßnahme den Bauflächen des Allgemeinen Wohngebietes und den Bauflächen des Dorfgebietes zugeordnet. Für die Dorfgebietsflächen sind als Umlagefläche jedoch nur die Baugrundstücke Nr. 7, 8 und 9 sowie Nr. 14 teilweise zu berücksichtigen. Bei dem Baugrundstück Nr.14 ist nur die Teilfläche anrechenbar, die sich bisher auf dem Flurstück 3/3 befindet.
21. Gemäß §9(1)24 Baugesetzbuch ist auf dem Baugrundstück Nr. 4 zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Terrassen, Loggien und Balkonen auf der der Eisenbahnstrecke zugewandten östlichen Gebäudeseite unzulässig. (§9(1)24BauGB)
22. Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch ist auf den Baugrundstücken Nr. 3 und Nr. 4 zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Schlafräumen und Kinderzimmern auf der der Eisenbahnstrecke zugewandten östlichen Gebäudeseite unzulässig, sofern die Fenster und Türen der Schlafräume und Kinderzimmer nicht mit Dauerlüftungsanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster für den Lärmpegelbereich II erfüllen.
Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den nachfolgenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt, die Bestandteil dieser Textziffer sind. Tabellen siehe rechts:

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“	Raumarten		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Santorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume ¹⁾ und ähnliches
		dB(A)	erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	2)	50	45
7	VII	>80	2)	2)	50

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9. Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis $S_{(W+F)}/S_G$

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{(W+F)}/S_G$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

$S_{(W+F)}$: Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m²

S_G : Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m².

Tabelle 10. Erforderliche Schalldämm-Maße erf. $R'_{w,res}$ von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern

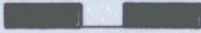
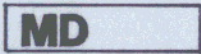
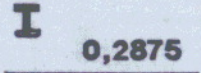
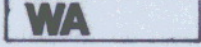

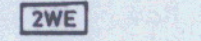




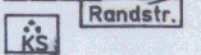

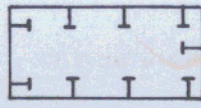

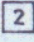
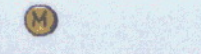

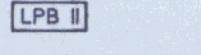
Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	erf. $R'_{w,res}$ in dB nach Tabelle 8	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster in ... dB/... dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
		10%	20%	30%	40%	50%	60%
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
2	35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32
3	40	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37
4	45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	-

Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumtiefe von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteiles nach Tabelle 8 und der Korrektur von -2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6A	§9(7)BauGB
  0,2875	<u>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</u> Dorfgebiet Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. I) Grundflächenzahl als Höchstgrenze (z.B.0,2875)	§9(1)1BauGB
	Allgemeines Wohngebiet	
	<u>BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</u> Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig. Baugrenze	§9(1)2BauGB
	<u>HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBAUDEN</u> Zwei Wohnungen je Wohngebäude als Höchstgrenze	§9(1)6BauGB
	<u>VERKEHRSFLÄCHEN</u> Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich - Straßenbegrenzungslinie Fläche für das Parken von Fahrzeugen	§9(1)11BauGB
 	<u>FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG UND DIE RÜCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGWASSER</u> Abwasserpumpstation Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagwasser Regenwasserrückhaltebecken	§9(1)14BauGB
  	<u>ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN</u> Öffentliche und private Grünfläche Extensivgrünland - privat Randstreifen an Knick - privat Parkanlage mit Kinderspielmöglichkeit - öffentlich	§9(1)15BauGB
	<u>FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN NATUR UND LANDSCHAFT</u> Fläche für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§9(1)20BauGB
 	<u>MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</u> Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche Geh- (G), Fahr- (F), Leitungsrecht (L) Bezeichnung der Baugrundstücke (z.B. 2)	§9(1)21BauGB
	<u>FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN</u> Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz, nur an den Leerungstagen der Müllabfuhr zu nutzen	§9(1)22BauGB
 	<u>FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES</u> Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen und Abgrenzung der Lärmpegelbereiche Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 (z.B. II)	§9(1)24BauGB

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§9(4)BauGB



Knick - besonders geschützter Landschaftsbestandteil nach § 15b Landesnaturschutzgesetz

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Vorhandene bauliche Anlagen



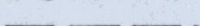
Künftig entfallende bauliche Anlagen



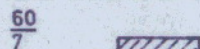
Flurstücksgrenze



Künftig entfallende Flurstücksgrenze



In Aussicht genommene Grundstücksgrenze



Flurstücksbezeichnung



Hausnummer mit Zuordnung zur Straße



Höhenlinie

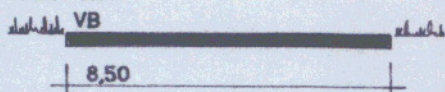


Elektrische Hauptversorgungsleitung - unterirdisch (z.B. 11kV)

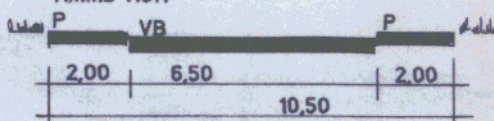
Stassenquerschnitte M 1 : 200

VB - Verkehrsberuhigter Bereich; P - Parkstreifen

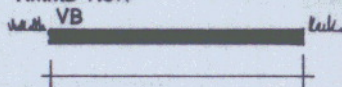
Timms Hoff



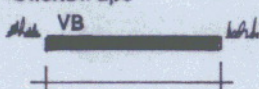
Timms Hoff



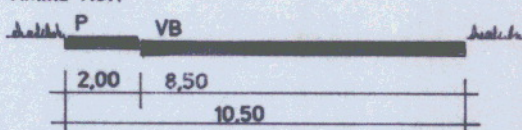
Timms Hoff



Stichstraße



Timms Hoff



Legende:

- Baum (d= Stamm/Krone)
- ⊙ Wasserschieber
- ⊗ Kanaldeckel
- Einlauf (rund)
- ▣ Einlauf (eckig)
- KK Kabelkasten

Die Grenzen und Gebäude wurden teilweise digitalisiert.

Lageplan

Gemarkung : Delingsdorf

Gemeinde : Delingsdorf

Flur : 2 . 7

Plan/Projekt : 2039/98

Maßstab : 1 : 1000

Bearbeiter : Jaskulski

Datum : 16.2.98

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Dipl.Ing. J.Grab

Dipl.Ing. V.Teetzmann

22926 Ahrensburg, Rathausplatz 31

21509 Glinde, Ober Weg 24

Tel.: 04102/5175-0, Fax: 04102/5175-25 Tel.: 040/711020-0, Fax: 040/711020-25



SATZUNG DER GEMEINDE DELINGSDORF, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6A

GEBIET: Südlich der Straße "Timms Hoff" sowie südlich rückwärtig der Straße "Huskoppel".

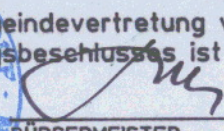
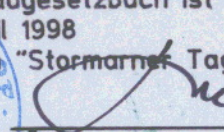
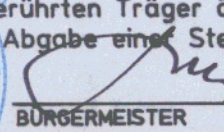

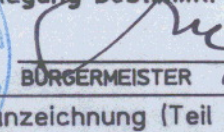
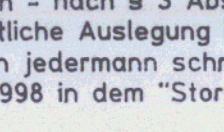
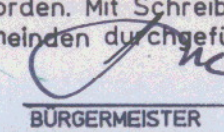
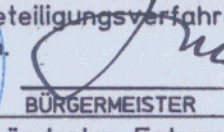

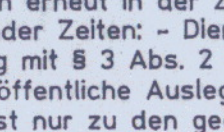
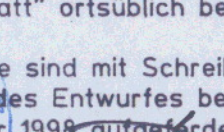
PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 01. Juli 1994

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02. Nov. 1998, vom 04. März 1999, vom 29. Juli 1999 und vom 29. September 1999 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6A für das Gebiet: Südlich der Straße "Timms Hoff" sowie südlich rückwärtig der Straße "Huskoppel"

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

- a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06. Februar 1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 16. April 1998
Delingsdorf, den 20.10.1999 (S) 
BÜRGERMEISTER
- b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch ist als öffentliche Darlegung und Anhörung durchgeführt worden am 23. April 1998
Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 16. April 1998
Delingsdorf, den 20.10.1999 (S) 
BÜRGERMEISTER
- c) Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26. Februar 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Delingsdorf, den 20.10.1999 (S) 
BÜRGERMEISTER
- d) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Gemeinden und der Träger öffentlicher Belange am 06. Juli 1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden
Delingsdorf, den 20.10.1999 (S) 
BÜRGERMEISTER
- e) Die Gemeindevertretung hat am 06. Juli 1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Delingsdorf, den 20.10.1999 (S) 
BÜRGERMEISTER
- f) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 24. Juli 1998 bis zum 24. August 1998 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch 1997 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 16. Juli 1998 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16. Juli 1998 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden. Mit Schreiben vom 16. Juli 1998 ist eine erneute Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt worden.
Delingsdorf, den 20.10.1999 (S) 
BÜRGERMEISTER
- g) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Entwurfsbeteiligungsverfahren am 02. November 1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Delingsdorf, den 20.10.1999 (S) 
BÜRGERMEISTER
- h) Die Gemeindevertretung hat am 02. November 1998 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung erneut beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 3 Neufassung Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch bestimmt.
Delingsdorf, den 20.10.1999 (S) 
BÜRGERMEISTER
- i) Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben erneut in der Zeit vom 27. November 1998 bis zum 11. Dezember 1998 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 3 Neufassung Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 19. November 1998 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12. November 1998 von der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 11. Dezember 1998 aufgefordert worden.
Delingsdorf, den 20.10.1999 (S) 
BÜRGERMEISTER
- j) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der erneuten Entwurfsbeteiligungsverfahren am 04. März 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Delingsdorf, den 20.10.1999 (S) 
BÜRGERMEISTER
- k) Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 18. März 1998 aufgrund des § 233 Neufassung Baugesetzbuch bestimmt, daß sowohl der Inhalt als auch das weitere Aufstellungsverfahren nach den Regelungen der Neufassung des Baugesetzbuches 1997 durchzuführen ist.
Delingsdorf, den 20.10.1999 (S) 
BÜRGERMEISTER



GEMEINDE DELINGSDORF KREIS STORMARN BEBAUUNGSPLAN NR. 6A

Febr. 98	Vorentwurf	Juni 1999	Erneuter Entwurf
Juli 1998	Entwurf	Aug. 1999	Erneuter Entwurf
NOV. 1998	ERNEUTER ENTWURF	Okt. 1999	Satzung

WEITERE VERFAHRENSVERMERKE

l) Die Gemeindevertretung hat am 04. März 1999 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung erneut beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 3 Neufassung Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch bestimmt.
Delingsdorf, den 20.10.1999 (S)

BÜRGERMEISTER

m) Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben erneut in der Zeit vom 02. Juli 1999 bis zum 19. Juli 1999 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 3 Neufassung Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 24. Juni 1999 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24. Juni 1999 von der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 19. Juli 1999 aufgefordert worden.
Delingsdorf, den 20.10.1999 (S)

BÜRGERMEISTER

n) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlass der erneuten Entwurfsbeteiligungsverfahren am 29. Juli 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Delingsdorf, den 20.10.1999 (S)

BÜRGERMEISTER

o) Die Gemeindevertretung hat am 29. Juli 1999 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung erneut beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 3 Neufassung Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch bestimmt.
Delingsdorf, den 20.10.1999 (S)

BÜRGERMEISTER

p) Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben erneut in der Zeit vom 03. Sept. 1999 bis zum 20. September 1999 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 3 Neufassung Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 26. August 1999 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20. August 1999 von der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 13. September 1999 aufgefordert worden.
Delingsdorf, den 20.10.1999 (S)

BÜRGERMEISTER

q) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der erneuten Entwurfsbeteiligungsverfahren am 29. September 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Delingsdorf, den 20.10.1999 (S)

BÜRGERMEISTER

r) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02. November 1998, am 04. März 1999, am 29. Juli 1999 und am 29. September 1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 02. November 1998, vom 04. März 1999, vom 29. Juli 1999 und vom 29. September 1999 gebilligt.
Delingsdorf, den 20.10.1999 (S)

BÜRGERMEISTER

s) Der katastermäßige Bestand am 15. Okt. 1999 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Ahrensburg, den 19. Okt. 1999 (S)

Öffent. best. Vermess.-Ingenieur

t) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Delingsdorf, den 20.10.1999 (S)

BÜRGERMEISTER

u) Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 28. 10. 99 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 29. 10. 99 in Kraft getreten.
Delingsdorf, den 08. 11. 99 (S)

BÜRGERMEISTER